

## Synopsis

## Aargauische Pensionskasse

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	Bemerkungen
	<b>Dekret über die Aargauische Pensionskasse (Pensionskassendekret)</b>	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SAR <a href="#">163.120</a> (Dekret über die Aargauische Pensionskasse [Pensionskassendekret] vom 5. Dezember 2006) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
<b>Dekret über die Aargauische Pensionskasse (Pensionskassendekret)</b>		
vom 5. Dezember 2006		
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i>		
gestützt auf § 82 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung und die §§ 5b und 5c des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 <sup>1)</sup> ,	gestützt auf § 82 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung und [...] § 5b [...] des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 <sup>2)</sup> ,	
<i>beschliesst:</i>		
<b>§ 2</b> Zweck		

---

<sup>1)</sup> SAR [153.100](#)

<sup>2)</sup> SAR [153.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	Bemerkungen
<p><sup>1</sup> Die APK versichert im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Mitglieder des Regierungsrats, die nach dem 31. Dezember 2016 ihr Amt angetreten haben, die Mitglieder des Obergerichts, die Angestellten, die Beamtinnen und Beamten des Kantons und seiner selbstständigen Anstalten sowie die Angestellten der Gemeinden, deren Lohn direkt durch den Kanton ausgerichtet wird, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.</p> <p><sup>2</sup> Die APK kann in Absprache mit dem Regierungsrat einzelne Personalgruppen von der Beitrittspflicht ausnehmen, wenn diese bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften versichert sind.</p> <p><sup>3</sup> Die APK kann mit schriftlicher Anschlussvereinbarung weitere Arbeitgebende für die Versicherung ihres Personals aufnehmen.</p>	<p><sup>1</sup> Die APK versichert im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Mitglieder des Regierungsrats, die nach dem 31. Dezember 2016 ihr Amt angetreten haben, die Mitglieder des Obergerichts, die Angestellten [...] des Kantons und seiner selbstständigen Anstalten sowie die Angestellten der Gemeinden, deren Lohn direkt durch den Kanton ausgerichtet wird, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.</p>	
<p><b>§ 4</b> Vorsorgepläne</p> <p><sup>1</sup> Die APK legt unter Berücksichtigung der in den §§ 5–11 enthaltenen Eckwerte den Kernplan fest für die Mitglieder des Regierungsrats, die nach dem 31. Dezember 2016 ihr Amt angetreten haben, die Mitglieder des Obergerichts, die Angestellten, die Beamtinnen und Beamten des Kantons sowie die Angestellten der Gemeinden, deren Lohn direkt durch den Kanton ausgerichtet wird.</p> <p><sup>2</sup> Für einzelne Personalgruppen kann die APK auf Verlangen Zusatzpläne vorsehen.</p>	<p><sup>1</sup> Die APK legt unter Berücksichtigung der in den §§ 5–11 enthaltenen Eckwerte den Kernplan fest für die Mitglieder des Regierungsrats, die nach dem 31. Dezember 2016 ihr Amt angetreten haben, die Mitglieder des Obergerichts, die Angestellten [...] des Kantons sowie die Angestellten der Gemeinden, deren Lohn direkt durch den Kanton ausgerichtet wird.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	Bemerkungen
<p><sup>3</sup> Für die selbstständigen Anstalten und die angeschlossenen Arbeitgebenden können im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen vom Kernplan abweichende Vorsorgepläne festgelegt werden.</p>		
<p><b>§ 5</b> Versicherter Lohn</p> <p><sup>1</sup> Der in der APK versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug.</p> <p><sup>2</sup> Als anrechenbarer Jahreslohn gilt der AHV-Jahreslohn vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen.</p> <p><sup>3</sup> Der Koordinationsabzug beträgt 30 % des anrechenbaren Jahreslohns, mindestens 60 % und höchstens 100 % der maximalen AHV-Altersrente.</p>	<p><sup>2</sup> Als anrechenbarer Jahreslohn gilt der AHV-Jahreslohn <u>gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 <sup>1)</sup></u> vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen.</p> <p><sup>3</sup> Der Koordinationsabzug beträgt [...] <u>25 %</u> des anrechenbaren Jahreslohns, [...] höchstens [...] <u>87.5 %</u> der maximalen [...] Altersrente <u>gemäss Art. 34 Abs. 3 AHVG</u>.</p>	
<p><b>§ 7</b> Sparguthaben, Spargutschriften</p> <p><sup>1</sup> Für die Versicherten wird mit Einlagen, Spargutschriften und Zinsen ein individuelles Sparguthaben gebildet, welches im Zeitpunkt des Altersrücktritts in eine Altersrente umgewandelt wird.</p> <p><sup>2</sup> Die jährlichen Spargutschriften betragen:</p>	<p><sup>2</sup> [...] <u>Ohne freiwillige Sparbeiträge der Arbeitnehmenden betragen die jährlichen Spargutschriften [...]</u> :</p>	

<sup>1)</sup> SR [831.10](#)

Geltendes Recht		Entwurf vom ...		Bemerkungen																																
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter</th> <th>Spargutschriften in % des versicherten Lohnes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>20–24</td><td>6</td></tr> <tr><td>25–34</td><td>13.5</td></tr> <tr><td>35–39</td><td>17.5</td></tr> <tr><td>40–44</td><td>19.5</td></tr> <tr><td>45–49</td><td>21.5</td></tr> <tr><td>50–54</td><td>23.5</td></tr> <tr><td>55–65</td><td>25.5</td></tr> </tbody> </table>	Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohnes	20–24	6	25–34	13.5	35–39	17.5	40–44	19.5	45–49	21.5	50–54	23.5	55–65	25.5	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter</th> <th>Spargutschriften in % des versicherten Lohnes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>20–24</td><td>8.0</td></tr> <tr><td>25–34</td><td>16.5</td></tr> <tr><td>35–39</td><td>18.5</td></tr> <tr><td>40–44</td><td>20.5</td></tr> <tr><td>45–49</td><td>22.5</td></tr> <tr><td>50–54</td><td>24.5</td></tr> <tr><td>55–65</td><td>26.5</td></tr> <tr><td>66-70</td><td>18.5</td></tr> </tbody> </table>	Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohnes	20–24	8.0	25–34	16.5	35–39	18.5	40–44	20.5	45–49	22.5	50–54	24.5	55–65	26.5	66-70	18.5	
Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohnes																																			
20–24	6																																			
25–34	13.5																																			
35–39	17.5																																			
40–44	19.5																																			
45–49	21.5																																			
50–54	23.5																																			
55–65	25.5																																			
Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohnes																																			
20–24	8.0																																			
25–34	16.5																																			
35–39	18.5																																			
40–44	20.5																																			
45–49	22.5																																			
50–54	24.5																																			
55–65	26.5																																			
66-70	18.5																																			
<p><sup>3</sup> ...</p> <p><b>§ 8</b> Altersleistungen</p> <p><sup>1</sup> Die Altersrente wird in Prozenten des Sparguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, welches die Versicherten im Zeitpunkt des Altersrücktritts erworben haben. Der Umwandlungssatz wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Alterskinderrente beträgt 12,5 % der Altersrente.</p>	<p><sup>1</sup> Die Altersrente wird <u>gemäss Art. 14 Abs. 1 BVG</u> in Prozenten des Sparguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, welches die Versicherten [...] <u>bei Erreichen des [...] Rentenalters</u> erworben haben. [...] _</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>																																			
<p><b>§ 9</b> Todesfalleistungen</p>																																				

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	Bemerkungen
<p><sup>1</sup> Die Rente an die hinterbliebene Ehegattin beziehungsweise den hinterbliebenen Ehegatten oder die hinterbliebene Lebenspartnerin beziehungsweise den hinterbliebenen Lebenspartner beträgt:</p> <p>a) beim Tod von Versicherten 60 % der vollen Invalidenrente,</p> <p>b) beim Tod von Rentnerinnen oder Rentnern 60 % der zuletzt ausgerichteten Alters- beziehungsweise Invalidenrente.</p> <p><sup>2</sup> Werden keine Todesfallleistungen an die hinterbliebene Ehegattin beziehungsweise den hinterbliebenen Ehegatten oder die hinterbliebene Lebenspartnerin beziehungsweise den hinterbliebenen Lebenspartner fällig, so kann die APK ein Todesfallkapital ausrichten. Dieses darf nicht höher sein als das Sparguthaben der verstorbenen Person im Zeitpunkt des Todes.</p> <p><sup>3</sup> Die Rente an die Waisen sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt die verstorbene Person aufgeworben ist, beträgt:</p> <p>a) beim Tod von Versicherten 25 % der vollen Invalidenrente,</p> <p>b) beim Tod von Rentnerinnen oder Rentnern 25 % der zuletzt ausgerichteten Alters- beziehungsweise Invalidenrente.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>1bis</sup> Die Todesfallleistungen einer versicherten Person an die Hinterbliebenen und Begünstigten entsprechen insgesamt mindestens dem im Todeszeitpunkt angesparten Sparguthaben.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	Bemerkungen
<p><b>§ 10</b> Invalidenleistungen</p> <p><sup>1</sup> Der Begriff der Invalidität richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 <sup>1)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Die volle Invalidenrente beträgt 65 % des versicherten Lohnes. Sie wird am Monatsende nach Vollendung des 65. Altersjahrs aufgrund des Sparguthabens, welches für Invalidenrentnerinnen und -rentner aufgrund des letzten versicherten Lohnes weitergeführt wird, als Invalidenrente neu berechnet.</p> <p><sup>3</sup> Die Invalidenkinderrente beträgt 25 % der vollen Invalidenrente.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p><b>§ 11a</b> Massnahmen bei Unterdeckung</p> <p><sup>1</sup> Bei Unterdeckung können zusätzlich zu den Spargutschriften gemäss § 7 folgende Sanierungsbeiträge auf die versicherten Löhne erhoben werden:</p> <p>a) maximal 4 %, wenn der Deckungsgrad weniger als 100 %, mindestens jedoch 95 % beträgt,</p> <p>b) maximal 10 %, wenn der Deckungsgrad weniger als 95 % beträgt.</p> <p><sup>2</sup> Die Sanierung wird durch Beiträge vom Kanton und den Versicherten finanziert. Der Anteil des Kantons beträgt rund 60 % der gesamten Beiträge.</p>	

<sup>1)</sup> SR [831.20](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	Bemerkungen
	<p><sup>3</sup> Liegt die Verzinsung der Altersguthaben unter dem BVG-Mindestzinssatz, wird die Differenz an die Sanierungskosten der aktiv Versicherten angerechnet.</p> <p><sup>4</sup> Sanierungsbeiträge von Rentnerinnen und Rentnern können unter den Voraussetzungen von Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG erhoben werden. Falls von Rentnerinnen und Rentnern ein Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erhoben wird, verringert sich der durch die aktiv Versicherten zu tragende Anteil in gleicher Höhe.</p>	
<p><b>§ 14</b> Organe der APK</p> <p><sup>1</sup> Die Organe der APK sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand und die Geschäftsleitung.</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p>	<p><sup>1</sup> Die Organe der APK sind [...] der Vorstand [...], die Geschäftsleitung <u>und die Revisionsstelle</u>.</p>	
<p><b>§ 15</b> Delegiertenversammlung</p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Das Organisationsreglement legt Wahl, Organisation und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung fest.</p>	<p><b>§ 15 Aufgehoben.</b></p>	
<p><b>§ 16</b> Vorstand</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	Bemerkungen
<p><sup>1</sup> Der Vorstand ist das oberste, paritätisch zusammengesetzte Organ der APK und nimmt die Gesamtleitung der APK gemäss Art. 51a BVG wahr.</p> <p><sup>1bis</sup> Er besteht aus maximal 10 Mitgliedern, die je zur Hälfte vom Regierungsrat und von der Delegiertenversammlung gewählt werden, und konstituiert sich selbst.</p> <p><sup>1ter</sup> Er regelt die Organisation der APK gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften im Organisationsreglement.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.</p> <p><sup>4</sup> ...</p>	<p><sup>1bis</sup> Er besteht aus maximal 10 Mitgliedern, die [...] zur Hälfte vom Regierungsrat <u>gewählt werden. Der Regierungsrat wählt die fünf Vertreterinnen und [...] Vertreter der [...] Arbeitgebenden. Der Vorstand bestimmt ein geeignetes Verfahren für die Wahl von fünf Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmenden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.</u></p>	
<p><b>§ 20</b> Arbeitgeberbeitragsreserve zur Absicherung der Wertschwankungsreserve</p> <p><sup>1</sup> Die Ausfinanzierung der notwendigen Wertschwankungsreserve erfolgt über eine zinslose Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR), auf deren Verwendung der Kanton, die selbständigen Anstalten und die angeschlossenen Arbeitgebenden verzichten. Für die Dauer einer Unterdeckung wird diese AGBR in eine AGBR mit Verwendungsverzicht bei Unterdeckung nach Art. 65e BVG umgewandelt.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Solange die AGR zur Absicherung der Wertschwankungsreserve besteht, werden die Sparguthaben mit einem Zinssatz verzinst, der in der Regel 2 Prozentpunkte über der Entwicklung der Teuerung liegt, jedoch mindestens dem technischen Zinssatz entspricht, den die APK zur Berechnung der Vorsorgekapitalien der Rentner verwendet. Fällt die Wertschwankungsreserve mit Berücksichtigung der AGR unter die notwendige Wertschwankungsreserve, kann der Vorstand einen tieferen Zinssatz für die Verzinsung der Sparguthaben beschliessen.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p><sup>3</sup> Solange das verfügbare Vorsorgevermögen und die AGR zur Absicherung der Wertschwankungsreserve die Vorsorgeverpflichtungen und die notwendige Wertschwankungsreserve abdecken, verwendet der Vorstand im Jahresabschluss den Ertragsüberschuss für die Finanzierung von technischen Rückstellungen für Rentenerhöhungen. Die Rentenerhöhungen dürfen aber höchstens der generellen Lohnentwicklung des kantonalen Personals entsprechen.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p><sup>4</sup> Übersteigt die AGR zur Absicherung der Wertschwankungsreserve zusammen mit dem verfügbaren Vermögen die Vorsorgeverpflichtungen und die notwendige Wertschwankungsreserve um 5 Prozentpunkte, so prüft der Vorstand die vorzeitige teilweise Rückführung der Arbeitgeberbeitragsreserve zur Absicherung der Wertschwankungsreserve in die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven.</p>	<p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p><sup>5</sup> Der Verwendungsverzicht zugunsten der Absicherung der Wertschwankungsreserve entfällt</p> <p>a) nachdem die APK die notwendige Wertschwankungsreserve selbst erwirtschaftet hat,</p>	<p><sup>5</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	Bemerkungen
<p>b) bei Austritt eines Arbeitgebers für diesen, spätestens aber 20 Jahre nach Inkrafttreten dieses Dekrets für alle Arbeitgeber. Mit der vorhandenen AGBR wird zuerst die Wertschwankungsreserve anteilmässig auf die notwendige Höhe geäufnet. Der dafür nicht benötigte Teil wird in die ordentliche AGBR überführt.</p> <p><sup>6</sup> Weitere Details regelt der Vorstand im Reglement der AGBR für die Absicherung der Wertschwankungsreserve.</p>	<p><sup>6</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>7</sup> Mit der Aufhebung der Bestimmungen zur Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) zur Absicherung der Wertschwankungsreserve wird die vorhandene AGBR zuerst für die Behebung einer allfälligen Unterdeckung und dann für die Äufnung der Wertschwankungsreserve verwendet.</p>	
<p><b>§ 22</b> Rentnerinnen und Rentner</p> <p><sup>1</sup> Laufende Renten werden entsprechend den bisherigen Versicherungsbedingungen der APK weiter bezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Der Anspruch auf eine Ehegattenrente und auf Waisenrenten beim Tod einer Rentnerin beziehungsweise eines Rentners richtet sich nach den bisherigen Versicherungsbedingungen der APK.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	Bemerkungen
<p><sup>3</sup> Laufende Teuerungszulagen gemäss Dekret über Teuerungszulagen für die staatlichen Rentenbezüger vom 30. November 1964 werden in der bisherigen Höhe weiter bezahlt. Mit Inkrafttreten dieses Dekrets geht diese Zahlungsverpflichtung an die APK über. Der Kanton überweist der APK das dafür notwendige Vorsorgekapital zuzüglich der dafür notwendigen Wertschwankungsreserve.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><b>1.</b> Der Erlass SAR <a href="#">163.310</a> (Dekret über die Gewährung nicht teuerungsbedingter Zulagen an staatliche Rentenbezüger vom 20. Oktober 1971) wird aufgehoben.</p>	
	<p><b>2.</b> Der Erlass SAR <a href="#">163.810</a> (Dekret über die finanzielle Sicherung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Kantons bei Tod oder Invalidität infolge ausserordentlichen Berufsrisikos vom 2. Juli 1968) wird aufgehoben.</p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I. sowie der Aufhebungen unter Ziff. III.</p>	
	<p>Aarau, ...</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	Bemerkungen
	Präsident/in des Grossen Rats [NAME]  Protokollführer/in [NAME]	